

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3551)

**Beschluss zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Aufgehobener Beschluss	Begründung des Beschlusses
C(2024) 3662	5. Juni 2024	Bis(2-methoxyethyl) ether (EG-Nr. 203-924-4, CAS-Nr. 111-96-6)	PMC ISOCHEM, 32 rue Lavoisier, 91710 Vert Le Petit, Frankreich	REACH/24/19/0/-R1	Verwendung als Prozesslösungsmittel in einer Stufe der Herstellung des pharmazeutischen Wirkstoffs Ternidazol, der in einem Antiprotozoikum verwendet wird	31. Dezember 2033	C(2019) 5096	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativen oder -technologien.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2024/3551

12.6.2024

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



C/2024/3697

12.6.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**11. Juni 2024**

(C/2024/3697)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0730	CAD	Kanadischer Dollar	1,4781
JPY	Japanischer Yen	168,46	HKD	Hongkong-Dollar	8,3802
DKK	Dänische Krone	7,4584	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7513
GBP	Pfund Sterling	0,84198	SGD	Singapur-Dollar	1,4517
SEK	Schwedische Krone	11,2467	KRW	Südkoreanischer Won	1 479,23
CHF	Schweizer Franken	0,9622	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9574
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7839
NOK	Norwegische Krone	11,4910	IDR	Indonesische Rupiah	17 488,40
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0640
CZK	Tschechische Krone	24,706	PHP	Philippinischer Peso	63,071
HUF	Ungarischer Forint	394,63	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3413	THB	Thailändischer Baht	39,433
RON	Rumänischer Leu	4,9768	BRL	Brasilianischer Real	5,7464
TRY	Türkische Lira	34,7400	MXN	Mexikanischer Peso	19,7008
AUD	Australischer Dollar	1,6260	INR	Indische Rupie	89,6748

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/3711

12.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11407 — DROSED / INDYKPOL)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3711)

1. Am 31. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DROSED Holding S.A. („DROSED“, Polen), letztlich kontrolliert von LDC S.A., („LDC-Gruppe“, Frankreich),
- Indykpol S.A. („Indykpol“, Polen).

Die LDC-Gruppe wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Indykpol erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die LDC-Gruppe ist auf die Vermarktung von Lebendgeflügel, die Schlachtung, Zerlegung und Vermarktung von Geflügelfleisch, verarbeitete Fleischerzeugnisse und Feinkosterzeugnisse spezialisiert.
- Indykpol ist auf die Zucht und Mast von Puten sowie die Herstellung und den Vertrieb von Putenfleisch und Erzeugnissen aus Putenfleisch spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.11407 — DROSED / INDYKPOL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/3713

12.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11549 — EFMS / PERMIRA / UNIVERSIDAD EUROPEA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3713)

1. Am 4. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT Fund Management S.à.t.l („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert von EQT AB (pub) („EQT AB“, Schweden),
- Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),
- Proyectos Educativos Europa, S.L. („Universidad Europea“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Permira.

EFMS und Permira werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Universidad Europea erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EFMS verwaltet einen bestimmten EQT-Fonds, der in erster Linie in Europa und Nordamerika Infrastrukturunternehmen kontrolliert und in solche Unternehmen investiert.
- Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen für Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt. Permira kontrolliert mehrere Portfolio-Unternehmen, die weltweit im Konsumgüter-, Dienstleistungs-, Gesundheits- und Technologiesektor tätig sind.

3. Universidad Europea ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Die private Hochschule bietet vor allem in Spanien und Portugal Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Karriereprogramme und Postgraduiertenprogramme in Präsenz- und Online-Formaten an.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11549 — EFMS / PERMIRA / UNIVERSIDAD EUROPEA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/3714

12.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11525 — SGIF / EDF / PERFESCO)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3714)

1. Am 5. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sustainable Growth Infrastructure Fund SCSp SICAV-RAIF („SGIF“, Luxemburg), verwaltet von Tochtergesellschaften der DWS Group GmbH & Co KGaA („DWS“, Deutschland), die letztlich von Deutsche Bank AG („DB“, Deutschland) kontrolliert wird,
- EDF Pulse Holding SAS (Frankreich), kontrolliert von Électricité de France S.A. („EDF“, Frankreich), das im Eigentum der französischen Regierung steht,
- Perfesco SAS (Frankreich), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von EDF.

SGIF und EDF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Perfesco erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SGIF ist ein europäischer Infrastrukturfonds.
- EDF ist ein französisches multinationales Stromversorgungsunternehmen.

3. Das Unternehmen Perfesco ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Perfesco ist auf die Projektentwicklung in den Bereichen Energie- und Betriebseffizienz spezialisiert und ausschließlich in Frankreich tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11525 — SGIF / EDF / PERFESCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/3810

12.6.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008  
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung  
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher  
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3810)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecken	Straßburg – Amsterdam Straßburg – Madrid
Laufzeit des Vertrags	Frühestens vom 1. Januar 2025 oder spätestens vom 30. März 2025 bis zum 8. April 2028 für Flugdienste auf der Strecke Straßburg-Amsterdam Vom 9. April 2025 bis 8. April 2028 für Flugdienste auf der Strecke Straßburg-Madrid
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	14. August 2024, vor 17:00 Uhr Pariser Ortszeit (Frankreich)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Direction Générale de l'Aviation civile Direction du Transport aérien Sous-direction des services aériens (SDS1) 50 rue Henry Farman 75720 Paris cedex 15 FRANKREICH Tel. +33 388594141 Fax +33 388594146 E-Mail: <a href="https://www.ecologie.gouv.fr">https://www.ecologie.gouv.fr</a> Beschafferprofil: <a href="https://www.marches-publics.gouv.fr">https://www.marches-publics.gouv.fr</a>



C/2024/3811

12.6.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008  
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung  
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3811)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Straßburg – Amsterdam
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Januar 2025
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Arrêté du 30 avril 2024 relatif aux obligations de service public imposées sur les services aériens réguliers entre Strasbourg et Amsterdam (Beschluss vom 30. April 2024 zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Straßburg und Amsterdam) NOR : TREA2411226A (Konsolidierte Fassung vom 23. Mai 2024) <a href="http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do">http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do</a> Weitere Auskünfte erteilt: Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDS1 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANKREICH Tel. +33 (0)158094321